Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Äbschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer Art. 18 Arzt- und Zahnarztpraxen ArGV 2

Art. 18

Artikel 18

Arzt- und Zahnarztpraxen

Auf Arzt- und Zahnarztpraxen und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, soweit die Aufrechterhaltung von Notfalldiensten zu gewährleisten ist.

Geltungsbereich

Arzt- und Zahnarztpraxen

Arzt- und Zahnarztpraxen sind Einrichtungen unter ärztlicher Leitung, die über eine Praxisbewilligung verfügen. Die Praxen versorgen die Bevölkerung ambulant mit ärztlichen bzw. zahnärztlichen Dienstleistungen. Zur Belegschaft der Praxis gehört auch das nötige fachliche Hilfspersonal für die Bedienung der Hilfseinrichtungen sowie für Untersuchungen, Behandlungen, Therapien usw. Unter «Notfalldiensten» ist die ärztliche Betreuung der Bevölkerung im Einzugsgebiet der jeweiligen Arzt- oder Zahnarztpraxis bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen zu verstehen. Die Sonderbestimmungen sind auf alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anwendbar, die bei Notfalldiensten in der Praxis eingesetzt werden müssen. Für andere Tätigkeiten gelten sie nicht, ausser wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, die während Wartezeiten bei einem Bereitschaftsdienst für Notfälle verrichtet werden.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Arzt- und Zahnarztpraxen können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für die Aufrechterhaltung von Notfalldiensten notwendig sind. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

SECO, Februar 2018 218 - 1